

Baumaßnahme an der Straße "An den Glockenstücken" **Anfrage der SPD-Fraktion vom 10.06.2021 - Drucksache 1885/2020-2025**

Das Amt für Verkehr informiert:

Zur Beantwortung einiger aufgekommener Fragen in der o.g. Angelegenheit hat die Verwaltung die Sach- und Rechtslage im vorliegenden Fall noch einmal geprüft und möchte hiermit zum einen den Bearbeitungsablauf und zum anderen die rechtliche Grundlage darstellen.

Der Bebauungsplan III/4/16.01 (1. Entwurfsbeschluss des Rates der Stadt Bielefeld am 25.02.1959; vom Rat als Bebauungsplan beschlossen am 02.09.1959, rechtsverbindliche Bekanntmachung am 12.09.1959; Bekanntmachung der 1. Änderung am 01.02.1964) setzt die öffentliche Verkehrsfläche der Straße An den Glockenstücken fest.

Dieser Bebauungsplan sieht eine beidseitige Anbaubarkeit der Straße An den Glockenstücken vor. Die an die parallele Fröbelstraße angrenzenden Grundstücke haben also im hinteren Bereich, der an die Straße An den Glockenstücken angrenzt, jeweils noch ein zweites Baufenster; das hintere Flurstück steht stets im gleichen Eigentum wie das vordere Flurstück. Durch den vollständigen Ausbau der Straße An den Glockenstücken haben diese Grundstücke einen Wertzuwachs erfahren, da die Bebaubarkeit und ggf. der Verkauf des 2. Bauplatzes durch den Straßenausbau erleichtert bzw. überhaupt erst möglich wird.

Am 05.05.1983 schlossen die Stadt Bielefeld und ein/e Anlieger/in einen Vertrag über die Finanzierung einer Erschließungsanlage (Vorfinanzierung), mit der die Straße An den Glockenstücken abgehend von der Andreas-Lamey-Straße auf einer Länge von ca. 45 m ausgebaut werden sollte (Regenwasserkanal, Fahrbahn aus Verbundpflaster auf Frostschutzschicht mit seitlichen Betonbordsteinen, Straßenbeleuchtung). Die/der Anlieger/in stellte der Stadt Bielefeld die kompletten finanziellen Mittel für den endgültigen Ausbau der Teilstrecke zur Verfügung und bekam dafür die Erschließung des an die Straße An den Glockenstücken angrenzenden Grundstücks. Es wurde eine sogenannte Ablösevereinbarung geschlossen, nach der ihnen ein Teil des Geldes nach dem Ausbau von der Stadt Bielefeld in 8 Jahresraten erstattet wurde. Ein damals nicht unübliches Verfahren.

Die Bauarbeiten wurden am 14.05.1985 beendet. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Baugesetzbuch konnte damals noch nicht durchgeführt werden, da das restliche Teilstück der im Bebauungsplan III/4/16.01 festgelegten Verkehrsfläche noch völlig unfertig war (zwei „Schotterstreifen in der Wiese“). Mangels einer Einmündung auf Höhe des damaligen Ausbau-Endes konnte das 1985 ausgebaute Teilstück auch nicht als selbstständiger Abschnitt angesehen werden, der über einen gesonderten Abschnittsbildungsbeschluss des nach der Erschließungsbeitragssatzung dafür zuständigen politischen Gremiums der Stadt Bielefeld hätte abrechenbar gemacht werden können.

Mit Schreiben vom 29.09.2016 fragte die/der Anlieger/in nach dem endgültigen Ausbau der Straße. Da dieser jedoch nicht in der mittelfristigen Planung enthalten war, konnte dieser nicht erfolgen. Im Herbst 2018 erfolgte eine erneute Anfrage nach dem Stand der Instandsetzung des unbefestigten Weges und wann diese möglich sei. Eine daraufhin vorgenommene Besichtigung der Örtlichkeit und Prüfung der Unterlagen ergab, dass gem. Bebauungsplan die Straße vollständig endausgebaut hätte sein müssen. Da zu diesem Zeitpunkt die Planung und Umsetzung des Ausbaus möglich waren, wurde ab dem Frühjahr 2019 die Planung für das nicht ausgebaute Stück durchgeführt. Im Oktober 2019 lagen die Ausführungspläne vor und am 31.10.2019 wurde per Beschluss der BV Mitte der Ausbaustandard festgesetzt. Nach Durchführung des Verfahrens für die Vergabe des Bauauftrags und der Erteilung des

Baufauftrags informierte die Verwaltung mit Schreiben vom 01.06.2021 die betroffenen Anlieger/innen über das Vorhaben. Die Bauausführung begann am 07.06.21.

Eine gesetzliche Pflicht der Gemeinde zur Information der Anlieger über künftige Beitragspflichten gibt es im Bereich der Erschließungsbeiträge nach Baugesetzbuch nicht. Da die Straße An den Glockenstücken bislang nur auf einer Teilstrecke endgültig hergestellt war, führt der Ausbau auch des unfertig vorhandenen restlichen Straßenstückes zu einer Beitragspflicht aller Anlieger/innen der Straße An den Glockenstücken nach Baugesetzbuch und nicht etwa nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG).

Der „neue“ § 8a KAG (in Kraft seit 01.01.2020) legt neben der Pflicht zur Aufstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes auch erstmals eine Verpflichtung der Gemeinde zur Beteiligung und Information der jeweils von einer möglicherweise nach § 8 KAG beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahme betroffenen Anlieger/innen fest. Dieser § 8a KAG ist jedoch nach rechtlicher Prüfung der Verwaltung für die Beitragserhebung hinsichtlich der Straße An den Glockenstücken ohne Bedeutung, da sich sein Anwendungsbereich ausdrücklich auf die Beiträge nach § 8 KAG beschränkt und (nur) den von einer Beitragserhebung nach § 8 KAG betroffenen Personen zusätzliche Rechte und Erleichterungen verschaffen soll. Es handelt sich dabei um eine Entscheidung des Landtags NRW (das KAG ist ein Landesgesetz), das Baugesetzbuch hingegen ist ein Bundesgesetz und unterliegt daher nicht dem Einfluss einzelner Landtage.

Gemäß § 127 Abs. 1 BauGB erheben die Gemeinden zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag nach Maßgabe der §127 ff. BauGB. Die Vorschrift des § 127 Abs. 1 BauGB ist zwingendes Recht. Sie verpflichtet die Gemeinde bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Beitragserhebung und kann nicht abbedungen werden. Es besteht kein Ermessensspielraum.

Der Erschließungsbeitrag stellt als Beitrag – anders als eine Gebühr – eine Gegenleistung für eine durch den Schuldner nicht konkret beantragte oder veranlasste Leistung der Gemeinde dar.

Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und eingeschränkt bei der späteren Herstellung der Anlagen über die zu schaffenden Erschließungseinrichtungen und ihre Ausgestaltung im Einzelnen. Die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten können regelmäßig nur im Bauleitplanverfahren ihre Stellungnahmen abgeben

Die Beitragsfähigkeit einer Erschließungsmaßnahme nach den §§ 127 ff BauGB setzt daher weder eine gezielte vorherige Anhörung oder Beteiligung der betroffenen Anlieger, geschweige denn deren Zustimmung zur Baumaßnahme voraus.

§ 8a KAG NRW, der ab 01.01.2020 für straßenbaubeitragspflichtige Maßnahmen in der Regel eine frühzeitige verbindliche Anliegerversammlung normiert, ist erst nach dem Beschluss der Bezirksvertretung mit Gesetz vom 19.12.2019 ins KAG eingefügt worden und bezieht sich zudem ausschließlich auf Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG NRW.

Die Regelung ist insofern für die hier in Rede stehende Erschließungsmaßnahme nicht relevant. Darüber hinaus stellt auch § 8a Abs. 3 KAG NRW ausdrücklich klar, dass die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung nicht von der Durchführung der Anliegerversammlung oder eines anderen Beteiligungsverfahrens abhängig ist.

Dies gilt somit erst Recht für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 127 BauGB, für die schon eine Verpflichtung zur vorherigen Anliegerbeteiligung gesetzlich gar nicht geregelt ist.

Nach § 127 BauGB besteht eine Abgabenerhebungspflicht der Gemeinde, die bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht nur die Erhebung der Beiträge nach Maßgabe der Erschließungsbeitragssatzung, sondern auch deren tatsächliche Durchsetzung umfasst.

Nachdem der Ausbau inzwischen tatsächlich erfolgt und der Stadt Bielefeld mithin ein entsprechender beitragsfähiger Aufwand entstanden ist, entsteht – sofern der Ausbau den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht und auch die weiteren die Kriterien für eine Beitragsfähigkeit nach §§ 127 ff. BauGB nach der Erschließungsbeitragssatzung erfüllt sind – mit Abschluss der Bauarbeiten und Eingang der letzten Unternehmerrechnung die sachliche Beitragspflicht für die erstmalige endgültige Herstellung der Straße An den Glockenstücken.

Allerdings ist im vorliegenden Fall der Beschluss der Bezirksvertretung Mitte vom 31.10.2019 zum Ausbaustandard des unfertig vorhandenen restlichen Straßenstückes unter der wohl nicht zutreffenden Annahme erfolgt, dass „mit den Anwohnerinnen und Anwohnern gesprochen worden sei“ (über deren Kostenbeteiligung in Höhe von 90 %). Aus dem Protokoll der entsprechenden Sitzung der Bezirksvertretung Mitte geht hervor, dass das Bezirksvertretungsmitglied Herr Henningsen auf diese Kostenpflicht hingewiesen hat und er es bezüglich der Entscheidung über den Ausbau für relevant hielt, ob die betroffenen Anlieger bereits über die zu erwartenden Erschließungsbeiträge nach Baugesetzbuch informiert wurden.

Dafür, dass es hier offenbar zu einer bedauerlichen Fehlinformation und einem Irrtum über eine vorherige Information/Beteiligung aller von der Maßnahme betroffenen Anlieger/innen gekommen ist, möchte sich die Verwaltung ausdrücklich entschuldigen. Für die Frage der Beitragsfähigkeit und Abrechenbarkeit der Maßnahme sind diese Umstände jedoch aus Sicht der Verwaltung nicht maßgeblich. Der Aspekt der fehlenden Anliegerbeteiligung im Vorfeld der Baumaßnahme steht - wie oben dargelegt - rechtlich der Erhebung von Erschließungsbeiträgen nicht entgegen.